

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/068/2009/V-50</b>
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.02.2009				
Haupt- und Personalausschuss	nicht öffentlich	25.02.2009				
Stadtrat	öffentlich	11.03.2009				

### **Titel:**

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Dezember 2004

### **Beschlussvorschlag**

Der Vertragsverlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau entsprechend Anlage A wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 44 b SGB II; §§ 53 ff. SGB X
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV des Stadtrates Nr. 65/04 vom 08.12.2004
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

**Anlage 1:**

Zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II.

Gemäß § 20 (2) – Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung dieser Vereinbarung begann die Wahrnehmung der Aufgaben am 1. Januar 2005 und wurde zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Bis zum 31. März des Jahres, in dem der Vertrag ausläuft, muss durch die Vertragspartner die Verlängerungsoption erklärt werden. Äußert sich kein Vertragspartner bis zum 31. März des Jahres, in dem der Vertrag ausläuft, zur Weiterführung, endet dieser.

Dieser Kündigungsteil wird mit vorliegendem Beschluss dahingehend modifiziert, dass die Wahrnehmung der Aufgabe jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung zum Ende des Jahres erfolgt, verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr (Anlage A).

Damit wird die Vereinbarung über den 31. Dezember 2009 hinaus wirksam ohne beide Vertragsparteien im Kündigungsrecht einzuschränken (sog. stillschweigende Vertragsverlängerung).

Darüber hinaus bleibt der ursprüngliche Kündigungstermin zum 31. März erhalten.